- 40. 1. Kann mit dem Interdifte zum Schutze eines öffentlichen Fluffes Schabensersas gefordert werden?
  - 2. Sest die Klage auf Schadensersatz ein Berschulden des Beklagten voraus?
  - 3. Bieweit tann ber Schabensersatianspruch burch felbständige Rlage verfolgt werden?
- III. Civilsenat. Urt. v. 25. Oktober 1892 i. S. R. (Rl.) w. Graf v. Bl. (Bekl.) Rep. III. 161/92.
  - L Landgericht Güftrow.
  - II. Oberlandesgericht Roftod.

Der Beklagte war in einem nach altem Prozestrechte verhandelten Rechtsstreite im Jahre 1888 rechtskräftig verurteilt worden, ein oberhalb der klägerischen Mühle in der Elde angelegtes Stauwerk zu beseitigen und sich fernerer Störung des Eldewassers zu enthalten. In der im Jahre 1889 erhobenen Klage forderte der Kläger Ersatz des ihm seit 1865 bis 1885 durch Ableitung des Eldewassers zugefügten Schadens.

Die in erster Instanz für begründet erachtete Klage ist vom Oberlandesgerichte kostenpslichtig abgewiesen worden. Die dawider eingelegte Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

"Das Oberlandesgericht hat bei Prüfung der Alage aus dem Gesichtspunkte des interdictum ne quid in flumine publico fiat, Be-

denken getragen, den Anspruch auf Schadensersat für rechtlich zulässig au halten. Die Frage, inwieweit mit den in lib. 43 Dig. tit. 7-9 und 11—15 behandelten Interditten ein Schabensersaganspruch verfolgt werben kann, ift in der Litteratur beftritten, indem einzelne Rechtslehrer nach bem Vorgange von Sintenis (Civilrecht Bb. 1 &. 40 Anm. 36) diesen Anspruch nur bei ben Interbiften ne quid in loco publico fiat und de via publica reficienda zulassen wollen, mährend andere über biefe in ben Quellen anerkannten Fälle hinausgehen, und namentlich Windscheid (Bandetten & 467) für die Rulässigteit bes Schabens= ersabansbruches in weiterem Umfange und speziell auch bei bem bier fraglichen Interdifte zum Schute bes Gebrauches öffentlicher Ge= maffer eingetreten ift. Es murbe in biefer Richtung icon vom Standvuntte ftrengfter Auslegung bebenklich fein, die Statthaftigfeit von Schabensersatansprüchen auf die von Sintenis erwähnten beiben Fälle zu beschränken, ba mit einzelnen ber Wege- und Wasserinterbitte bes römischen Rechtes die actio injuriarum fonkurrierte.

vgl. Reinhard, Archiv f. civil. Praxis Bb. 32 S. 213. mit welcher Schabenserfat begehrt werben tonnte; boch bedarf es ber weiteren Erörterung bieses Bunktes nicht, ba bie von Winbicheib vertretene freiere Auslegung zu billigen ift. In ber Rulaffung bes Schabensersabanibruches bei einzelnen Interbitten barf nicht bie Aufstellung besonderer Rechtsfape für diese speziellen Rechtsmittel gefunden werden, sondern es liegt darin der Ausbruck eines Rechtsgrundsates, beffen Anwendung auf gleichartige Fälle geboten erscheint. Das prätorische Edikt selbst erwähnt den Schabensersakanspruch bei ben fraglichen Interdiften überhaupt nicht, sonbern erft bie romische Praxis hat benselben als Ronsequenz aus bem Chifte in einzelnen Fällen gefolgert, und das dieser Folgerung zu Grunde liegende Rechtspringip ift im heutigen Rechte im vollen Umfange gur Geltung gu bringen. Bei ben Interdiften ne quid in loco publico fiat und ne quid in flumine publico fiat liegt aber eine berartige Gleichheit ber Grundlagen beider Rechtsmittel vor, daß der Schluß von bem einen auf bas andere in diesem Punkte unabweislich ift. Dieser Auslegung der Rechtsauellen steht auch die vom Oberlandesgerichte besonders betonte Definition des Wortes restituere in der 1. 2 &. 43 Dig. 43, 8 nicht entgegen. Dasselbe bezieht sich im restitutorischen Sbifte ohne Frage nur auf die Beseitigung der schädigenden Anlage, aber nicht

dieses ist die Grundlage des Schadensersapanspruches, sondern die Schädigung Dritter durch Übertretung des jest gesetzlichen Gebotes oder Berbotes, welches das prohibitorische Edikt enthält.

Bgl. auch Ubbelohbe, Interdikte Bb. 2 S. 469. Demgemäß hat auch bas Reichsgericht ben Schabensersatzanspruch nicht nur bei bem interdictum ne quid in loco publico fiat, son= bern auch,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civis. Bb. 16 S. 147 u. a., bei dem interdictum ne quid in flumine publico fiat konsequent sür zulässig erachtet. Wenn daher die Klage insoweit rechtlich begründet ist, so ist weiter zu prüsen ob das Oberlandesgericht mit Recht angenommen hat, daß der mit dem Interdikte verfolgte Schadensersapanspruch ein Verschulden auf seiten des Beklagten voraussetze. Die Revision hat dagegen unter Bezugnahme auf die Prazis des Reichsgerichtes ausgesührt, daß der Beklagte dem Interdikte gegensiber, abweichend von den Rechtsgrundsäpen der actio negatoria, ohne Rücksicht auf etwaige persönliche Schuldlosigkeit Schadensersap zu leisten schuldig sei.

In der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 6. April 1888, val. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 21 S. 194,

iff sum interdictum ne quid in loco publico fiat ausgesprochen, daß es bes Nachweifes eines besonderen Berschulbens bes in Anipruch genommenen Störers nicht bedürfe, und vom Standpunkte dieser Entscheibung würde basselbe bei dem gleichartigen interdictum ne guid in flumine publico fiat zu fagen fein. Der erkennende Senat hat jedoch bei erneuter Erwägung diesen früheren Aussbruch nicht aufrecht erhalten können; es muß vielmehr mit bem Oberlandesgerichte und der gebachten älteren Entscheidung des Reichsgerichtes (Bb. 16 S. 147 a. a. D.) anerkannt werben, daß ber mit bem Interbitte verfolgte Schabensersatanspruch wie bei der actio negatoria, abgeseben pon ber Reit nach ber Rlagerhebung, nur auf ein Verschulden des Beklagten gegründet werden fann. Die in ber Unmerkung zur aebachten Entscheidung genannten Schriftsteller erwähnen nur die Bulässiateit bes Schadensersabanspruches, ohne dessen nähere Voraus= sepungen ju erörtern; beren Ausspruch tann baber nicht bafür angezogen werden, daß hier ber Schabenserfahanspruch nach anderen als nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen sei, und ber E. b. R.G. Entich, in Civill. XXX.

Inhalt ber Interdiktsklagen giebt zu einer abweichenden Auffassung keinen Anhalt. Daß aber nach sonstigen Rechtsprinzipien ein Bersichulben des Beklagten auch hier Boraussezung seiner Schadensersatzepslicht ist, hat das Oberlandesgericht mit Recht und im Einklange mit den Ausführungen des Reichsgerichtes in Bb. 26 S. 206. 207 a. a. O. angenommen, denn die Benutzung des Wassers eines dem Gemeinzgebrauche dienenden öffenklichen Flusses ist eine berechtigte Handlung, deren etwaigen schadenbringenden Erfolg der dieselbe Ausübende nur dann zu vertreten hat, wenn ihn der Vorwurf des Verschuldens bei der Ausübung trifft.

Die Borinftanz hat angenommen, daß ein die Beklagten haftbar machenbes Berschulden weber für bie Beit vor Beginn bes früheren Rechtsftreites wegen Beseitigung ber Stauwerke noch für die Folgezeit bis zu beren thatfachlicher Entfernung vorliege. Die Revifion hat bie Begründung biefer Entscheibung ale rechtsirrtumlich angefochten, weil das Oberlandesgericht den guten Glauben des Erblaffers der Beklagien, ber überall nicht bestritten werben solle, als feststehend und für sein Urteil maßgebend angesehen habe. Wäre die Vorentscheibung so begründet, so wurde dieselbe freilich auf rechtsirrtumlicher Grundlage beruhen; benn guter Glaube schließt einen Mangel an Sorafalt bei Brufung ber Sachlage und bamit ein zu vertretendes Berfchulben nicht aus. Die Berufungsenticheibung tann jedoch nach bem ganzen Ausammenhange nicht in biesem Sinne verstanden werben, sondern nur dabin, daß aus thatsächlichen Gründen jede Schuld ber Beklagten, bezw. ihres Erblaffers verneint fein foll, und beshalb die Mage für unbegründet erachtet ist. Die Ausführung des Deerlandesgerichtes, es liege kein Grund vor, ber die Annahme rechtfertige, ber Erblasser ber Beklagten habe fich von Anfang an ober später im Laufe bes Rechtsftreites in bosem Glauben befunden, war speziell gegen einzelne Teile bes flagerischen Borbringens gerichtet und bezweckte nur barzulegen, bag aus bemfelben ben Beklagten nachteilige Schluffe nicht zu ziehen seien. Die Begründung ber getroffenen Entscheidung ift jedoch weber hierauf beschränkt noch wesentlich auf diese Ausführung gestützt, fie beruht vielmehr auf der voraufgehenden Darlegung. In biefer ift angeführt, daß die Duble bes Rlagers ungefähr drei Meilen pon bem Grundbesitze bes Beklagten entfernt an ber Elbe liegt, welche amifchen beiden Grundftuden mehrere erhebliche Seebeden burchfliefit.

und daß selbst im Rechtsstreite mehrere der vernommenen Sachverftanbigen die Möglichkeit einer Schädigung bes Rlagers burch bie fragliche Stauanlage bestimmt verneint haben. Unter biesen Umftanben ift angenommen worden, daß die Beklagten bezw. beren Erblaffer vor und mahrend bes früheren Rechtsftreites ber Bormurf eines Berschuldens in Bezug auf die Beriefelung ihrer Wiesen nicht treffe. ba fie fich auch bei ordnungsmäßiger und forgfältiger Brufung ber Sachlage hatten überzeugt halten burfen, bag bem Klager burch ihre Stauanlage fein Nachteil im Mühlenbetriebe ermachie. Diefe Enticheidung beruht auf thatsachlichen Erwägungen und läßt einen Rechts= irrtum nicht erkennen. Ift hiernach die Rlage aus bem Interdifte wegen fehlenden Berschulbens ber Beklagten binfällig, fo murde biefelbe auch aus bem Gefichtspuntte ber aquilifchen Rlage felbit bann nicht begründet fein, wenn biesem Rechtsmittel eine fo weit gebende Musbehnung zu geben mare, bag es an fid jur Berfolgung bes vorliegenden Schabensersationspruches geeignet erschiene. Es ift baber nur noch nachzubrufen, ob ber Rlaganspruch nicht, abgesehen von einem Berfculben ber Beflagten, für ben Zeitraum vom Beginne bes früheren Rechtsftreites wegen Befeitigung ber Stauwerte, bis zu beren spater bewirtten Entfernung begrundet ift. In biefem Buntte ift jeboch ber verneinenden Entscheidung des Oberlandesgerichtes lediglich beizustimmen. Ein Schabensersatanspruch, welcher nicht auf Grund von Thatsachen, die ben Beklagten selbständig zum Schabenversate verpflichten, geltenb gemacht werben fann, sonbern lebiglich im Brogeffe als Rebenanipruch eines anderweiten Sauptanipruches auf Grund ber Erwägung verfolgt wird, daß bem Rläger dasjenige zu teil werden muffe, was er bei fofortiger Erlebigung feines berechtigten Hauptanspruches gehabt haben wurde, entbehrt ber felbftanbigen Eriftens und findet mit der Rechtsfraft bes Urteiles fein Ende. Ginen folchen Unipruch batte ber Rlager im Borprozesse mit Erfolg geltenb machen fönnen.

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 221, die derzeit versäumte Geltendmachung einer bezüglichen Ersatforderung kann aber nicht im Wege einer erneuten Rlage nachgeholt werden."...